1Z 20 532 B

A M T S B L A T T

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 03 **26.01.2021** **48. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten
4. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Energie, Bildung und Kultur des Landkreises Main-Spessart am 29.01.2021 - Änderung Sitzungsort……..S.230
3. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart des Landkreises Main-Spessart am 03.02.2021……..…...S.230

Gesundheits- und Veterinärwesen
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart; Festlegung des Geltungsbereichs von Maskenpflicht und Alkoholkonsum vom 26.01.2021.....S.231

Wasser- und Umweltangelegenheiten
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Gemünden a. Main (Gemarkung Seifriedsburg) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Schönau vom 19.10.1984……...S. 234

Kreisangelegenheiten

Die 4. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Energie, Bildung und Kultur des Landkreises Main-Spessart findet am Freitag, den 29.01.2021, um 09:30 Uhr
nicht wie geplant
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt, sondern in der Main-Spessart-Halle, Oberländerstraße 30, in Marktheidenfeld statt.

Die **3. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart des Landkreises Main-Spessart findet am Mittwoch,** den **03.02.2021,** um **09:45 Uhr in der Main-Spessart-Halle, Oberländerstr. 30, in Marktheidenfeld** statt.

Tagesordnung:

1	Bericht zur aktuellen Corona-Lage
2	Bericht zum Sachstand der Neubaumaßnahmen
3	Bericht zum Sachstand "Entwicklung eines Regionalen Gesundheits- und Pflegekompetenzzentrums (RGPZ) für den Landkreis Main-Spessart am Standort Marktheidenfeld
4	Beschaffung eines zweiten Röntgengeräts zur Sicherstellung der radiologischen Diagnostik
5	Abschluss eines Leasingvertrags zur Ersatzbeschaffung der Monitoranlage Intensivstation und Notaufnahme
6	Kurze Anfragen

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart; Festlegung des Geltungsbereichs von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

26.01.2021

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt auf Grundlage des §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 54), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für die in der Anlage 1 genannten stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Main-Spessart festgelegt. Den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden wird aufgegeben, an den betroffenen Örtlichkeiten durch eine geeignete, gut sichtbare Beschilderung auf die Maskenpflicht hinzuweisen.

2. Das nach § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV bestehende ganztätige Konsumverbot für Alkohol wird für die in der Anlage 2 genannten öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festgelegt. Den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden wird aufgegeben, an den betroffenen Örtlichkeiten durch eine geeignete, gut sichtbare Beschilderung auf das Alkoholkonsumverbot hinzuweisen.

3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Main-Spessart vom 12.01.2021 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV2 im Landkreis Main-Spessart wird mit Ablauf des 26.01.2021 aufgehoben.

4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a) Nr. 24 IfSG i.V.m. § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Gründe:

I.

Mit Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 54), gültig bis 31.01.2021, wurde die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBl. 2020 Nr. 737), zuletzt teilweise geändert.
Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen.

Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV untersagt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV hinsichtlich des angeordneten Alkoholkonsumverbots konkret betroffene Örtlichkeiten festzulegen.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß §§ 28 Abs. 1 Halbsatz 1, 28a IfSG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

III.

Zu den einzelnen Anordnungen:

Zu Ziffer 1:
Rechtsgrundlage der Anordnung der Maskenpflicht auf den in der Anlage 1 bestimmten Flächen ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV.

Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Das Risiko einer Ansteckung wird durch die inzwischen innerhalb Deutschlands bereits nachgewiesene, noch ansteckendere Virus-Mutation B.1.1.7 zusätzlich erhöht. Eine Anpassung der mit Maskenpflicht festzulegenden Örtlichkeiten war deshalb unter Berücksichtigung der gemeldeten einschlägigen Erkenntnisse der betroffenen Kommunen sowie der örtlichen Polizeidienststellen im Landkreis Main-Spessart erforderlich. Mit dieser Anordnung ist an diesen speziellen Orten mit erhöhter Personenfrequenz prognostisch eine Verringerung der Infektionsgefahr verbunden.

In den zum öffentlichen Personennah- und Personenfernverkehr gehörenden Einrichtungen gilt Maskenpflicht gemäß § 8 der 11. BayIfSMV. Aufgrund dieser speziellen Regelung in der Verordnung selbst war für diese Flächen die Festlegung einer Maskenpflicht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV nicht erforderlich.

Die zuletzt in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 12.01.2021 geregelte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Anlage 1 genannten Orten wird mit dieser Allgemeinverfügung an die 11. BayIfSMV in der derzeit geltenden Fassung (BayMBl. 2021 Nr. 54) angepasst.

Zu Ziffer 2:
Eigenverantwortung und Disziplin bei der Einhaltung grundlegender Infektionsschutzmaßnahmen wird bei Alkoholisierung nachhaltig reduziert. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

Die Festlegung von Örtlichkeiten, die mit Alkoholkonsumverbot belegt sind, erfolgte in Abstimmung mit den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden sowie den zuständigen Polizeidienststellen. Die getroffene Regelung in Anlage 2 dient der Verhinderung durch Alkoholkonsum enthemmter Menschenansammlungen. Die Anordnung ist geeignet, Rahmenbedingungen für die Einhaltung grundlegender Infektionsschutzmaßnahmen zu schaffen und auch angemessen, da sie die sonstige Nutzung dieser Örtlichkeiten nicht einschränkt.

Zu Ziffer 3:
Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt an die Stelle der Allgemeinverfügung vom 12.01.2021, weshalb diese zum Ablauf des 26.01.2021 aufzuheben war.

Zu Ziffer 4:
Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 5:
Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV und ist erforderlich, um der Anforderung den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer 6:
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen effektiv entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, 26.01.2021
Landratsamt, Main-Spessart

gez.

Kreiselmeier
Oberregierungsrat

Anlage 1 (Maskenpflicht)

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart; Festlegung des Geltungsbereichs von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

26.01.2021

Arnstein	Marktstraße von Hausnummer 28 bis zur Einmündung Schützenbergstraße
	Schweinemarkt
Gemünden	Innenstadt/Altstadt im Bereich des Marktplatzes von Scherenbergstraße Hausnummer 8 bis Scherenbergstraße Hausnummer 4
	Marktplatz Hausnummer 1 bis Obertorstraße Hausnummer 13
	Marktplatz Hausnummer 13 bis Obertorstraße Hausnummer 20
Karlstadt	Hauptstraße ab Oberes Tor bis Einmündung Ringstraße / Mainkaistraße
	Marktplatz
	Maingasse
	Kirchplatz
	Kübelmarkt
	Rathausgasse
	Alte Bahnhofstraße
	Neue Bahnhofstraße ab Einmündung Ringstraße bis Einmündung Langgasse
	Bahnhofsvorplatz (von Höhe Bahnunterführung bis zur Höhe des nördlichen Abschlusses des Bahnhofsgebäudes)
	Fußgängerunterführung zwischen Ringstraße/Zum Helfenstein
Lohr	Hauptstraße mit Oberem und Unterem Marktplatz
	Kellereigasse (Verbindung vom Altstadtparkhaus zur Fußgängerzone)
	Lohrtorstraße
	Turmstraße
	Ludwigstraße einschließlich Ludwigpassage
	Sterngasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10
	Obere Schlachthausgasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10
	Untere Schlachthausgasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10
	Treppenabgang und Fußweg zwischen Kirchplatz und Seeweg
Marktheidenfeld	Marktplatz

Anlage 2 (Alkoholkonsumverbot)

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart; Festlegung des Geltungsbereichs von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

26.01.2021

Karlstadt	Bahnhofsvorplatz (von Höhe Bahnunterführung bis zur Höhe des nördlichen Abschlusses des Bahnhofsgebäudes
	Am Mainufer zwischen dem Rollschuhplatz (Nähe Hotel Mainpromenade) und der Alten Mainbrücke Karlstadt
	Fußgängerunterführung zwischen Ringstraße/Zum Helfenstein
	Mainkai-Parkplatz
	Brückenturm-Parkplatz
Marktheidenfeld	Marktplatz
	Busbahnhofsvorplatz und Bussteigen (ZOB – Adenauerplatz)
Lohr	Areal zwischen Vorplatz Stadthalle einschließlich aller Treppenabgänge über den Freibadparkplatz einschließlich des Eingangsbereich zum Freibad bis zum Skaterplatz
	Turmstraße

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Gemünden a. Main (Gemarkung Seifriedsburg) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Schönau vom 19.10.1984

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Ziffern 1.1 und 1.3 der Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart für das obige Wasserschutzgebiet vom 19.10.1984, veröffentlicht im Amtsblatt MSBl. Nr. 37 vom 31.10.1984, geändert mit Verordnung vom 16.04.2003 (MSBl. Nr. 9/2003) wird wie folgt geändert:

	Im Fassungsbereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
1	2	2	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	**verboten**	**verboten**	**-**
1.3 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	**verboten**	**verboten**	**nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe**

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und des Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 20.01.2021
Landratsamt Main-Spessart

gez.

S i t t e r, Landrätin

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.